



Bibliographische Daten

Titel: Imhoff, Johann Hieronymus: GeheimBüchlein für mich Hans Hieronymum Imhoff – Nürnberg, STN, Amb. 63. 4°
Ersteller: Johann Hieronymus Im Hof
Signatur: Amb. 63. 4°

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Volbedächtige Verordnung, wie es
 wegen nicht billigen Recompens nach
 meiner Tod, mit meiner Erben nach
 Auberhaltung und Vergrößerung Kinder,
 Johann Mandin und Dorothea Margta.,
 nach Joseph, alle gehalten werden.

Diese Verordnung
 solle schriftlich
 und öffentlich sein,
 alle in dem
 Testament und
 Dispositionen
 v. l. s. 1700.

Überden ich mich zu geringem vermögen, daß ein
 Mann, welcher in seiner Verbindung Erben geseh,
 nicht so in allem seiner Weibet Vorwissen, Büd-
 liche den Erbsitz, Nutzung und Meißung sein
 Leben lang gatt, da Erben auch pflichtig und vor-
 binden ist, seiner Kinder, seinen Stand und für
 gemein zu Andofelder, zu Zucht und Linderung
 zu ziehen, und pflichtig zu behalten und auch zu sein, *müssig. Cent.*
Tit: 33 l. i. Refor: Nor. Anddammung, s. Obs. 32.
 Wann ein Kind an Klaiden, Andofelung,
 Vorlag der Gesezzeit ist: nach allet dem andern in
 Erbzeiten ^{seinem} Erben annehmen, so vor kein Tes-
 tament vorhanden / ist außer dem Erbsitz güt,
 und gegen Vorwissen nicht, so vor nicht sein zu
 werden pflichtig. *Tit: 34 l. i. Art 2. So ist aber die*
Frage: Ob dann ein fell, ein Vatter von der
Erben und Kinderen, nicht Weibet vermögen,
sonder die nachkommende Erben, so zu Führung